

Hausordnung der Domschule Schleswig

(Beschluss der Schulkonferenz vom 04.11.2002, ergänzt durch Beschluss der Schulkonferenz vom 11.03.2004, geändert und ergänzt durch Beschluss der Schulkonferenz vom 20.03.2006, 30.03.2010, 03.04.2014, 25.10.2022, 11.05.2023 und 09.07.2025)

Präambel

Ziel dieser Hausordnung ist es, das Miteinander, die Unterrichts- und die Lernbedingungen an unserer Schule für alle Schülerinnen und Schüler so zu gestalten, dass sie von einem verantwortungsvollen Miteinander und von gegenseitiger Rücksichtnahme bestimmt sind. Das Zusammenleben der vielen Menschen in unserer Schule soll von einem respektvollen und gewaltfreien Umgang miteinander geprägt sein.

Die Hausordnung ist ein für alle Menschen an der Domschule gleichermaßen verbindliches Regelwerk im Schulalltag. Die Zuständigkeit für die Einhaltung der Regeln liegt bei jedem Einzelnen. Da die Mitglieder der Schulleitung, die Lehrkräfte, die Sekretärinnen und die/der Hausmeister/in jedoch in besonderem Maße für einen geordneten Schulbetrieb und für die Sicherheit jedes Einzelnen verantwortlich sind, können sie zudem Anordnungen treffen, die von jeder Schülerin und von jedem Schüler respektiert und befolgt werden müssen.

Allgemeine Regeln

1. Jede/r verhält sich so, dass niemand gefährdet, belästigt oder unnötig behindert wird.
2. Wer Schuleigentum grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt, muss einen entsprechenden Schadensersatz leisten.
3. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die Sauberkeit in den Fluren und in den Räumen des Schulgebäudes verantwortlich. Insbesondere gilt dies für die Sauberkeit des eigenen Platzes im Unterrichts- und im Fachraum.
4. Wertsachen und größere Geldbeträge sollen nicht in die Schule mitgenommen werden.
5. Fahrräder sind im Keller des Neubaus untergebracht. Es besteht die Möglichkeit einen abgeschlossenen Keller zu nutzen.
6. Außerhalb von Unterricht und schulischen Veranstaltungen darf das Gebäude nur in Begleitung einer Lehrkraft oder mit Erlaubnis der Schulleitung betreten werden. Die Fachräume dürfen nur in Anwesenheit und mit Zustimmung einer Lehrkraft betreten werden.
7. Im Einvernehmen mit der Klasse benennt die/der Klassenlehrer/in wöchentlich zwei Ordner/innen, die auch im Klassenbuch vermerkt werden. Es ist ihre Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Klassenräume in einem annehmbaren Zustand verlassen werden.
8. Wenn eine Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Klassenraum ist, so meldet dies die Klassen- oder Kurssprecherin, bzw. der Klassen- oder Kurssprecher im Sekretariat.
9. Schüler*innen der Orientierungs- und Mittelstufe dürfen in der Regel das Schulgelände während der Schulzeit nicht verlassen. In Freistunden und in der Mittagspause ist diese Regel aufgehoben, wenn die Sorgeberechtigten dazu eine Einverständniserklärung unterschrieben haben, die auf Nachfrage aufsichtsführenden Lehrkräften vorzulegen ist. Dies gilt ausdrücklich NICHT für Vormittagspausen.
10. Aus Gründen der Höflichkeit ist das Kaugummikauen im Unterricht nicht erlaubt.

Handy/Elektro-Endgeräte

11. Smartphones/Elektro-Endgeräte auf dem Schulgelände

- Grundsätzlich sind alle digitalen Endgeräte (incl. Smartphones) auf dem Schulgelände ausgeschaltet in den Schultaschen zu verstauen. Sollte es erforderlich sein, das Smartphone zu benutzen (z.B. zur Untis-Nutzung), können Lehrkräfte die Nutzung kurzzeitig genehmigen.

- Über begründete Ausnahmen entscheidet der Schulleiter (z.B.: Diabetikerkinder mit Transponder und Meldung ans Smartphone).
- Alle Smartwatches sind auf die reine Uhrfunktion umzustellen.
- Die Jahrgänge E bis Q2 dürfen ihre digitalen Endgeräte eigenverantwortlich in Freistunden und Pausen im Bereich des Oberstufenflures und Oberstufenraums (Katakombe) benutzen.
- Diensthabende Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter dürfen ihre Smartphones in der Schultasche angeschaltet lassen, damit sie im Notfall erreichbar sind.
- Bild-, Ton- und Filmaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis verboten.

12. Smartphones/Elekt. Endgeräte im Unterricht

Tablets/Notebooks einschl. WLAN-Schlüssel sind ab Klasse 8 zur Nutzung freigegeben. Diese dürfen flach auf dem Arbeitstisch liegen und zur Arbeit aufgestellt werden. Smartphones sind während des Unterrichts in der Tasche aufzubewahren und nur auf Aufforderung herauszunehmen.

Weiterhin entscheidet die Lehrkraft grundsätzlich in allen Jahrgangsstufen über die Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht und kann auch analoges Arbeiten einfordern.

Die Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 erhalten im Rahmen des Medienunterrichts eine Schulung im sachgerechten Umgang mit digitalen Endgeräte.

13. Konsequenzen bei Zuwiderhandlung:

- Wenn Smartphones (im Folgenden gleichbedeutend auch für andere elektr. Endgeräte) entgegen der Schulordnung widerrechtlich verwendet werden, sind die Lehrkräfte angehalten, das Smartphone einzusammeln und im Sekretariat zu hinterlegen. Es wird eine Mappe mit Klassen- und Profillisten vorgehalten, in die hinter dem jeweiligen Namen der Schülerin oder des Schülers das Datum & Kürzel der Lehrkraft eingetragen wird. So kann leicht festgestellt werden, ob es sich um ein wiederholtes Fehlverhalten handelt. Am Ende eines jeden Schuljahres wird diese Liste vernichtet und eine neue Liste für das neue Schuljahr erstellt.
- Das Smartphone kann um 13 Uhr am selben Tag der Zuwiderhandlung von den Schülerinnen und Schülern selbst abgeholt werden, wenn es sich um das 1. Fehlverhalten handelt. Sollte ein 2. Mal das Smartphone eingesammelt werden, wird ein Elternbrief mitgegeben, der unterschrieben in der Schule wieder abgegeben werden muss. Inhalt des Elternbriefes wird der Hinweis auf das wiederholte Fehlverhalten sein und es wird ebenso darauf verwiesen werden, dass bei einem erneuten Fehlverhalten das Smartphone von einem Erziehungsberechtigten persönlich in der Schule abgeholt werden muss. Es ist möglich, dass Eltern bzw. Sorgeberechtigte Ihrem minderjährigen Kind am nächsten Tag eine Vollmacht mitgeben, so dass das Smartphone dem Kind ausgehändigt werden kann. Volljährige Schülerinnen und Schüler können ihr Smartphone selbst nach Unterrichtsschluss abholen.

Besondere Sicherheitsregeln

14. Es ist streng verboten, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände jeder Art auf dem Schulgelände mit sich zu führen. Hierzu gehören auch Feuerwerkskörper. Werden derartige Gegenstände beobachtet, so ist umgehend die Schulleitung oder eine Lehrkraft zu informieren. Sie veranlassen den sofortigen Einzug der Gegenstände. Darüber hinaus werden die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch geladen.
15. Wegen der erhöhten Unfallgefahr ist die Benutzung von Inline-Skatern, Skateboards, Rollern, etc. auf dem Schulhof nicht erlaubt. Die körperverletzende Verwendung von Schnee ist untersagt.

Pausenregelung

16. Innerhalb der unterrichtsfreien Zeit stehen das Foyer, die Mensa, die Katakombe und die Zentralbibliothek für einen Aufenthalt der Schüler*innen sowie die Flure im Erdgeschoss des Neu- und Mittelbaus für den Durchgang zur Verfügung. Oberstufenschüler/innen können zudem den Glaskästen benutzen.

17. Die Klassenräume der Orientierungs- und Mittelstufen sowie die Fachräume werden durch die Lehrkräfte der 2. und 4. Stunden verschlossen und am Ende der Pause durch die Aufsichtsführenden wieder aufgeschlossen.
18. Vor und nach dem Unterricht in den Fachräumen und in der Sporthalle werden die Schultaschen und das Unterrichtsmaterial mit in die Pause genommen.
19. Während der Kurz- und Regenspauzen, die durch ein doppeltes Klingelzeichen angekündigt werden, dürfen die Schüler*innen in den Klassenräumen bleiben.

Speisen, Rauchen, Alkohol, Drogen

20. Um eine Verschmutzung des Schulgebäudes zu vermeiden, ist der Verzehr von Fastfood (Döner, Burger, Pommes usw.) nur in der Mensa und auf dem Schulhof gestattet.
21. Auf dem Gelände und im Gebäude der Domschule wird grundsätzlich nicht geraucht. Dies umfasst auch die Verwendung von E-Zigaretten oder Vapes. Verstöße werden pädagogisch und gemäß Schulgesetz geahndet. Sorgeberechtigte werden in jedem Fall benachrichtigt.
22. Das Mitführen und der Genuss von Alkohol und anderen Drogen ist untersagt.
23. Ausnahmen hinsichtlich des Alkoholgenusses bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
24. Für Studienfahrten der Oberstufe gilt, dass dem Schulleiter eine von allen Beteiligten unterschriebene Übereinkunft hinsichtlich des begrenzten Alkohol- und Nikotingenusses vorgelegt wird, die die Sanktion des vorzeitigen Abbruchs der Fahrt für die ganze Gruppe oder einzelne Teilnehmer enthält. Auf Fahrten, an denen Schüler/innen der Jahrgänge 5-10 beteiligt sind, gilt der „Rauchererlass“ uneingeschränkt.

gez. Paul Auls, Schulleiter und Vorsitzender der Schulkonferenz